

Gemeinde Lahntal



Ortsrecht

*5.1
Richtlinien über die
Förderung der Vereine und
Verbände in
der Gemeinde Lahntal*

*Stand: 01. Januar 2006
AZ.: 020.000.51*

*Ortsrecht
5.1*

Ortsrecht der Gemeinde Lahntal
Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände
in der Gemeinde Lahntal

Inhalt:

§ 1	Gemeinsame Vorschriften	Seite 2
§ 2	Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	Seite 2
§ 3	Prämien und Preise bei Veranstaltungen oder Erfolgen mit überörtlicher Bedeutung	Seite 2
§ 4	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine	Seite 2
§ 5	Zuschuss an Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw.	Seite 3
§ 6	Zuschuss zur Beschaffung von Musikinstrumenten für die Jugendarbeit	Seite 3
§ 7	Zuschuss für Naturschutzarbeit	Seite 3
§ 8	Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten	Seite 3
§ 9	Zuschüsse bei Baumaßnahmen	Seite 4
§ 10	Beihilfen zur Unterhaltung von Sportstätten	Seite 5
§ 11	Sonstige Förderung	Seite 5
§ 12	Schlussbestimmungen	Seite 5
	Erläuterungen	Seite 6

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Lahntal fördert die in Lahntal ansässigen rechtsfähigen Vereine, Verbände und deren Jugendorganisationen.
- (2) Vereine, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, können im Vereinsregister der Gemeinde Lahntal aufgenommen werden, wenn sie aus einer Vereinigung von mindestens 7 Mitgliedern bestehen, die sich eine Satzung gegeben haben, die dem Vereinsrecht entspricht. Dazu gehören ausdrücklich auch die von der Gemeinde anerkannten Jugendclubs.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass jeder Lahntaler Einwohner in den jeweiligen Verein eintreten kann, wenn er die Vereinssatzung anerkennt.
- (4) Gefördert werden nur Projekte, die der Gemeinnützigkeit dienen.
- (5) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (7) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Lahntal gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	200,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	250,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	300,00 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	350,00 €
für Zwischenjubiläen	50,00 € (durch 10 teilbare Jahreszahlen)

§ 3

Prämien und Preise bei Veranstaltungen oder Erfolgen mit überörtlicher Bedeutung

- (1) Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine

- (1) Die Gemeinde Lahntal gewährt auf Antrag den Sportvereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit.
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (namentliche Liste) des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag: 01.01.).
Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 5,00 €/Jahr.
- (3) Soweit Übungsleiter (mit Lizenz) beschäftigt werden, erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss von pauschal 125,00 €. Besteht eine zweite oder weitere Gruppe mit eigenen Übungsstunden, so erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 €.

§ 5

Zuschuss an Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw.

- (1) Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw. erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Jugendarbeit.
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (namentliche Liste) des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag: 01.01.).
Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für Jugendliche 5,00 €
- (3) Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikbegleitinstrumenten (z.B. Klavier für Vokalchöre), die dem Vereinszweck dienen, wird ein Zuschuss von 15% der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt; für Privatinstrumente wird kein Zuschuss gewährt.
Ein gewährter Zuschuss ist der Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.
- (4) Soweit Übungsleiter beschäftigt werden, erhalten die Vereine einen jährlichen Zuschuss von pauschal 125,00 €. Besteht eine zweite oder weitere Gruppe mit eigenen Übungsstunden, so erhöht sich der Zuschuss auf 200,00 €.

§ 6

Zuschuss zur Beschaffung von Musikinstrumenten für die Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinde Lahntal gewährt den in § 5 genannten Vereinen und Chören für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, einen Zuschuss in Höhe von 15% der tatsächlich entstandenen Kosten.
Ein gewährter Zuschuss ist der Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert oder in das Privateigentum eines Vereinsmitgliedes übergeht. Der Verbleib der Instrumente ist in einem zu führenden Register nachzuweisen.
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Instrumente gewährt, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Für Privatinstrumente wird kein Zuschuss gewährt.

§ 7

Zuschuss für Naturschutzarbeit

- (1) Vereine, die sich der Naturschutzarbeit widmen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die Jugendarbeit.
Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (namentliche Liste) des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag: 01.01.).
Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für Jugendliche 5,00 €
- (3) Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten (Hecken- und Baumschnitt, Bau von Nistkästen), erhalten für die dazu benötigten Arbeitsmittel einen Zuschuss von 25% zu den entstandenen Kosten. Der Zuschuss wird jährlich nachträglich gegen Vorlage der Kaufbelege gewährt.

§ 8

Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Die Gemeinde Lahntal gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung besonderer Sportgeräte. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind sowie dem laufenden Verbrauch unterliegen (z.B. Bälle).
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Sportgeräte gewährt, die dem satzungsgemäßen Übungs- bzw. Wettkampfsport dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Der Verein hat dem Antrag einen detaillierten Kostenvoranschlag (bei einem Anschaffungswert über 750,00 € sind mindestens drei Angebote vorzulegen, sofern es der Markt zulässt) und Finanzierungsplan beizufügen.

- (4) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein von allen sonstigen Zuschussmöglichkeiten beim Land, Kreis, Landessportbund oder bei den Fachverbänden Gebrauch macht, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf besteht.
- (5) Der Zuschuss beträgt maximal 15% der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der quitierten Rechnung.
Im Ausnahmefalle kann ein Abschlag auf den Zuschuss auf Antrag erfolgen.
- (6) Anträge auf Bezuschussung größerer Sportgeräte (ab 2.500,00 €) sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des erforderlich werdenden Zuschusses möglichst bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen.
- (7) Im begründeten Ausnahmefalle ist auch die Reparatur von Sportgeräten zulässig, sofern die Reparatur nicht aufgrund von Verschleiß erforderlich wurde.

§ 9

Zuschüsse bei Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Lahntal gewährt den in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Vereinen und Personenvereinigungen Zuschüsse
 - a) zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen,
 - b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dienen. Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräumen, Parkplätzen, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerrängen.
Ausdrücklich wird eine Bezuschussung für Vereinsheime ausgeschlossen, in denen eine öffentliche Gastwirtschaft eingerichtet wird; erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Errichtung des Vereinsheimes dennoch die Eröffnung einer öffentlichen Gaststätte, so ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (3) Bei förderungsfähigen Einrichtungen durch das Land werden nur die von der Landesregierung anerkannten Kosten bezuschusst.
Ansonsten sind die Kosten in einer beschränkten Ausschreibung mit mindestens drei Bietern zu ermitteln.
Im übrigen trifft die Feststellung der zuschussfähigen Kosten der Gemeindevorstand.
- (4) Anträge auf Bezuschussung sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des erforderlich werdenden Zuschusses bis zum 01.10. des Vorjahres zu stellen.
Dem Antrag um Bezuschussung sind beizufügen:
 - a) Entwurf ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben in der Ansicht dargestellt ist,
 - b) Kostenvoranschlag,
 - c) Baubeschreibung,
 - d) Amtlicher Lageplan, ggf. Abzeichnung der Flurkarte mit Projekteintragung,
 - e) Finanzierungsplan mit Nachweis der eingesetzten Eigenmittel, Eigenleistung und eventueller Spenden,
 - f) Angabe des voraussichtlichen Baubeginns,
 - g) Benennung des Architekten / örtlichen Bauleiters,
 - h) Baurüchterschaft.
- (5) Der Zuschuss beträgt 15% der förderungsfähigen Baukosten nach Absatz 3, jedoch höchstens 7.500,00 €
- (6) Mit der Ausführung der Baumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt.
Bei Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistungen ist ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu führen.
Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorlage einer Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei einer nicht genehmigten Abweichung von der erteilten Baugenehmigung erfolgt keine Bezuschussung bzw. sind eventuelle bereits gezahlte Abschläge oder Zuschüsse zurückzuzahlen.
Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.
- (7) Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweisung des Bautenstandes (Stand der Arbeiten einschließlich der erbrachten Eigenleistung) wie folgt abzurufen:
 - a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Anschlüsse in Höhe von 20% des Gesamtzuschusses,
 - b) bei Vorlage des Rohbauabnahmescheines in Höhe von 30% des Gesamtzuschusses,

- c) nach Ausführung der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten in Höhe von 30% des Gesamtzuschusses,
 - d) nach Vorlage des mängelfreien Schlussabnahmescheines in Höhe von 10% des Gesamtzuschusses,
 - e) nach Vorlage der Schlussabrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- oder Landesmittel in Höhe des Restbetrages von 10% des Gesamtzuschusses.
- (8) Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen von der / dem Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 10

Beihilfen zur Unterhaltung von Sportstätten

- (1) Die Gemeinde Lahntal gewährt auf Antrag Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten und vereinseigene Häuser, die in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen, Zuschüsse.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für
- | | | |
|--|--|----------|
| a) | Außensportanlagen (Hartplätze) | 50,00 € |
| b) | Außensportanlagen (Rasenplätze) | 100,00 € |
| c) Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen | | |
| | bis zu einer Leuchtstärke von 5.000 Watt | 50,00 € |
| | über 5.000 Watt | 100,00 € |
- (3) Ein Zuschuss erfolgt nicht für gewerbliche Anlagen (z.B. gewerbliche Tennisplätze). Daneben werden im Rahmen der Haushaltsmittel die Materialkosten (z.B. Sand, 1 x Dünger usw.) für die Unterhaltung der Außensportanlagen - außer für gewerbliche Anlagen - von der Gemeinde Lahntal getragen.

§ 11

Sonstige Förderung

- (1) Auf Antrag können Vereine den gemeindeeigenen Kleinbus gegen Kostenerstattung erhalten. Dies gilt besonders für die Jugendarbeit der Vereine. Die Kostenerstattung regelt der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal, der auch über die Anträge entscheidet.
- (2) Alle Vereine haben ein Anrecht auf kostenfreie Aufnahme auf die Internetseiten der Gemeinde Lahntal. Dieses Anrecht begründet nur die Erwähnung des Vereins, seiner Ansprechadresse und die kurze Darstellung seines Vereinszweckes und seiner Angebote.
- (3) Darüber hinaus können sich Vereine mit einer eigenen Internetseite auf dem Internetangebot der Gemeinde Lahntal zu einem vergünstigten Preis präsentieren. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Lahntal. Das vergünstigte Angebot schließt Werbung und Links auf der Internetseite der Vereine ausdrücklich aus.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Lahntal tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Lahntal zur Förderung der Vereine außer Kraft.

Lahntal, den 16. Juni 2006

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal**

Siegel

Manfred Apell
Bürgermeister

Erläuterung der Änderung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Lahntal zum 01.01.2006

Allgemeines

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Verbände nach dem Stand vom 01.01.2002 haben sich in der Vergangenheit gut bewährt. In einigen Gemeinden bilden die von der Gemeinde Lahntal erlassenen Richtlinien die Grundlage zum Erlass von Förderungsrichtlinien. In dem Aufbau und der Struktur wurden keine Veränderungen vorgenommen.

§ 3 Absatz 1 Allgemeiner Zuschuss

Der Allgemeine Zuschuss wurde ersatzlos gestrichen. Erfahrungsgemäß wird dieser Zuschuss nur von inaktiven Vereinen beantragt.

§ 7 Absatz 1 Zuschuss zur Beschaffung von Musikinstrumenten für die Jugendarbeit

Der Zuschuss von bisher 20 % wurde auf 15 % den anderen Zuschusshöhen angepasst.

§ 11 Absatz 2 Beihilfen zur Unterhaltung von Sportstätten

In Anbetracht, dass nach § 11 Absatz 3 die Materialkosten im Rahmen der Haushaltsmittel für die Platzregeneration übernommen werden, was auch den Einsatz der gemeindlichen Pflegegeräte (Schlitzgerät/Absander) betrifft, sollten die pauschalen Zuschüsse in Absatz 2 wie folgt gekürzt bzw. ersatzlos gestrichen werden, die Förderung nach Buchstabe d soll ersatzlos gestrichen werden:

- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für
- | | | |
|----|--|--|
| a) | Außensportanlagen (Hartplätze) | von 150,00 € auf 50,00 € |
| b) | Außensportanlagen (Rasenplätze) | von 300,00 € auf 100,00 € |
| c) | Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen
bis zu einer Leuchtstärke von 5.000 Watt
über 5.000 Watt | von 75,00 € auf 50,00 €
von 125,00 € auf 100,00 € |
| d) | Berechnungskosten für Außensportanlagen (Rasenplätze)
25% der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal
und ist durch die Bezuschussung nach Buchstabe a und b abgegolten. | 500,00 € (Entfällt) |

Der Zuschuss nach § 11 Absatz 4 für die Unterhaltung vereinseigener Häuser in Höhe von jährlich 50,00 € wird ebenfalls ersatzlos gestrichen.